

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung zzgl. gesetzliche Abgaben und USt.

gültig ab: 01.01.2019

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	9,76	3,10	73,28	0,56	12,21	0,56
Umspannung MS/NS	10,61	3,89	90,55	0,70	15,09	0,70
Niederspannung	10,76	4,08	86,27	1,06	14,38	1,06

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	30,50	36,60	42,70
Umspannung MS/NS	37,89	45,47	53,05
Niederspannung	44,81	53,78	62,74

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP		netto
Arbeitspreis		4,54 ct/kWh
Grundpreis		23,69 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen		netto
Arbeitspreis		2,27 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB incl. Messung)

Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung

	MSB (incl. Messung) Euro/a
MS-Lastprofil	414,36
NS-Lastprofil	348,24
GSM-Modem	120,00
Zuschlag Manuelle Ablesung	276,00
Abschlag MS-Wandlersatz	84,12
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung

Messung	MSB (incl. Messung) Euro/a			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarif	10,13	13,80	21,15	50,52
Doppeltarif	12,72	16,39	23,74	53,11
intelligenter Zähler	39,67	43,34	50,69	80,06
Zuschlag Manuelle Ablesung	23,00	46,00	92,00	276,00
I-Wandler	18,00	18,00	18,00	18,00
Tarifschaltuhr	15,63	15,63	15,63	15,63

Jahresentgelte für Zählermiete (excl. Messung)

mit Lastgangmessung

Zählermiete	Mietpreis Euro/a
MS-Lastprofil	306,36
NS-Lastprofil	240,24
GSM-Modem	120,00
Zuschlag Manuelle Ablesung	276,00
Abschlag MS-Wandlersatz	84,12
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

ohne Lastgangmessung

Zählermiete	Mietpreis Euro/a
Eintarif	6,46
Doppeltarif	9,05
intelligenter Zähler	36,00
I-Wandler	18,00
Tarifschaltuhr	15,63

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/**** Ct/kWh	Offshore*** Ct/kWh	AbLaV Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,305			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,280	0,416	0,005
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025			

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 - 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,59
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.